

## ZfIR 2017, A 6

### **BFH: Häusliches Arbeitszimmer eines Selbständigen**

Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 № 6b Satz 1 EStG besteht ein Abzugsverbot für Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer; dieses gilt allerdings dann nicht, „wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht“ (Satz 2). Der BFH entschied nun, dass bei einem Selbständigen nicht jeder Schreibtischarbeitsplatz in seinen Betriebsräumen zwangsläufig einen solchen zumutbaren „anderen Arbeitsplatz“ darstellt (**BFH, Urt. v. 22. 2. 2017 – III R 9/16**).

(Quelle: Pressemitteilung des BFH Nr. 26 vom 19. 4. 2017)